

# GESCHÄFTSORDNUNG DES KONVENTS AM DIAKONENTAG DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

§1 Der Konvent am Diakonentag der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising ist die jährliche Versammlung der Berufsgruppe, zu der alle dem Erzbistum München und Freising inkardinierten Ständigen Diakone mit ihren Ehefrauen und die Witwen der Ständigen Diakone einzuladen sind.

§2 Vorsitzender des Konvents ist der Sprecher der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising.

§3 Der Konvent wird vom Sprecher der Ständigen Diakone zusammen mit dem Sprecherrat der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising organisiert, in Absprache mit der Abteilung Ständige Diakone im Erzbischöflichen Ordinariat.

§4 Der Diakonentag fällt in der Regel auf den Samstag vor dem 2. Fastensonntag.

§5 Der Konvent fasst Beschlüsse, welche ausschließlich zur Ordnung der Berufsgruppe dienen und somit rein innere Wirkung haben, und gibt Voten zu Themen ab, welche über die reine Ordnung der Berufsgruppe hinausgehen und auch äußere Wirkung haben können. Beschlüsse und Voten werden grundsätzlich geheim abgestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn alle ladungsfähigen Ständigen Diakone, ihre Ehefrauen und Witwen ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§6 Die Einladung zur Teilnahme am Konvent erfolgt in geeigneter Weise spätestens zwei Monate vor dem Datum des Konvents. Den Einladungen sind sämtliche Anträge, die an den Konvent gestellt werden, beizufügen. Ebenso beizufügen ist die vorläufige Tagesordnung.

§7 Ein Beschluss kommt zustande, wenn wenigstens die Hälfte der im Konvent anwesenden Ständigen Diakone dem zu beschließenden Gegenstand zustimmt. Die vom Konvent gefassten Beschlüsse sind vom Sprecher in geeigneter Weise umzusetzen.

§8 Ein Votum dient dazu, ein Meinungsbild des Konvents zu einem Thema zu eruieren. Die Zustimmung zum Gegenstand des Votums gilt als erteilt, wenn die einfache Mehrheit der im Konvent anwesenden Ständigen Diakone zustimmt. Die Verteilung der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen im Zuge der Voten kann vom Sprecher jederzeit im Zusammenhang seiner Arbeit geeignet nach außen kommuniziert werden.

§9 Bei einem Votum über einen Gegenstand, welcher die zölibatäre Lebensweise betrifft, ist neben dem Votum des gesamten Konvents auch das eigene Votum der anwesenden zölibatär lebenden Diakone einzuholen. Widersprechen die Voten einander, hat das Votum der zölibatär lebenden Diakone den Vorrang.

§10 Bei einem Votum über Ehe und Familie der Ständigen Diakone sind auch die anwesenden Ehefrauen und Witwen der Ständigen Diakone anzuhören und stimmberechtigt. Die Zustimmung zum Gegenstand des Votums gilt als erteilt, wenn die einfache Mehrheit der im Konvent anwesenden Ständigen Diakone und der im Konvent anwesenden Ehefrauen und Witwen zustimmt. Im Zweifel, ob ein Votum Ehe und Familie betrifft, ist zunächst davon auszugehen, dass dies der Fall ist.

§11 Die Voten sind vom Sprecher in geeigneter Weise nach außen zu kommunizieren und in seine Arbeit als Vertreter der Ständigen Diakone treulich und gewissenhaft mit einzubeziehen. Der Sprecherrat unterstützt und berät den Sprecher dabei.

§12 Jeder in das Erzbistum München und Freising inkardinierte Ständige Diakon hat das Recht, sich mit einem Antrag an den Konvent zu richten.

Zu Themen, die Ehe und Familie betreffen, sind Anträge von Ehefrauen und Witwen zugelassen.

§13 Anträge an den Konvent sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem Konvent an den Sprecher der Ständigen Diakone zu stellen.

Der Sprecherrat unterstützt gegebenenfalls die Antragsteller bei Formfragen.

§14 Über die Behandlung eines während des Konvents eingebrachten Antrages entscheidet die einfache Mehrheit der im Konvent anwesenden Ständigen Diakone.